


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – D- 10702 Berlin

An		Bearbeiterin	Stephan
die	Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)	Zeichen	VI A 32
die	Verwaltung des Abgeordnetenhauses		
die	Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes	Dienstgebäude:	
den	Präsidenten des Rechnungshofes	Württembergische Str. 6	
den	Berliner Datenschutzbeauftragten	10707 Berlin-Wilmersdorf	
die	Bezirksämter	Zimmer	141
die	Sonderbehörden	Telefon	(030) 90 12 – 8513
die	nichtrechtsfähigen Anstalten	Fax	(030) 90 12 – 8510
die	Krankenhausbetriebe	intern	(912)
die	Eigengesellschaften		
die	gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist	Datum	3. Juni 2009
die	Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts		

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 04 / 2009

Einführung des Automatisierten Abrufverfahrens im Berliner Korruptionsregister

Anlagen:

1. Gesetz über Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (KRG)
2. Verordnung über das automatisierte Abrufverfahren beim Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (KRV)
3. § 5 Berliner Datenschutzgesetz
4. Hilfe-Datei
5. Antrag zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren

Mit dem Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358) ist bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine zentrale Informationsstelle eingerichtet worden, der die Führung des Korruptionsregisters obliegt. In das Register werden korruptionsrelevante oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr eingetragen (§ 3 i.V. mit § 5 KRG). Das Korruptionsregister wird in Form einer automatisierten Datei geführt (§ 2 Absatz 2 Satz 1 KRG).



Das Gesetz sieht eine Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber vor, die vor einer Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags stehen und dabei die Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern prüfen müssen (§ 6 Absatz 1 KRG). Unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 15.000 Euro liegt es im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber, ob sie eine Abfrage halten wollen (§ 6 Absatz 2 KRG).

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
anja.stephan@senstadt.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Bundesbank, Filiale Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Von der Ermächtigung zur Datenübermittlung im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf Grund des § 15 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 KRG hat der Senat mit der Verordnung über das automatisierte Abrufverfahren beim Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (KRV) vom 4. März 2008 Gebrauch gemacht (GVBl. S. 69). Die technischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Realisierung des automatisierten Abrufverfahrens liegen nunmehr ebenfalls vor.

Zur Erleichterung für die zur Abfrage berechtigten öffentlichen Auftraggeber wird zum 09.06.2009 das bisherige Abfrageverfahren per Fax auf das automatisierte Abrufverfahren umgestellt und ermöglicht damit einen schnellen und reibungslosen Abruf einer Ja/ Nein- Auskunft im Internet unter

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/korruptionsregister/.

1. Abfragepflicht gemäß § 6 KRG

Teilnehmer am Wettbewerb bzw. an der Auftrags Erfüllung Beteiligte (Nachunternehmen, Personal-leasingunternehmen) werden verpflichtet, zunächst eine Eigenerklärung über mögliche Eintragungen im Korruptionsregister abzugeben. Die Abfragepflichtigen gem. § 6 KRG überprüfen diese Erklärung für den potenziellen Auftragnehmer bzw. an der Auftrags Erfüllung Beteiligte durch eine Abfrage beim Korruptionsregister. Für die elektronische Abfrage gelten folgende Pflichtfelder:

- Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter sowie
- bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter,
- Geburtsdatum und Geburtsort der vorgenannten Personen.

Eine eindeutige Identifizierung der vorgenannten Personen ist nur möglich, soweit die Vergabestelle über deren Daten verfügt, das sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 5 KRG).

Die entsprechenden Daten sind dem Auftraggeber aufgrund der in der Eigenerklärung abgegebenen Zusicherung (Angebot ABau III 10 unter Nr. 3 mitzuteilen). Die Nennung der natürlichen Personen ist unabdingbar, da bisher insbesondere natürliche Personen im Korruptionsregister eingetragen wurden. Eine Beschränkung der Abfrage auf juristische Personen würde im wesentlichen ins Leere laufen, insbesondere wenn im Korruptionsregister eingetragene betroffene Personen erneut in Unternehmen verantwortlich handelnd tätig sind. Auch ist eher von einem häufigen Wechsel der Stammdaten eines Unternehmens auszugehen, während die Identifikationsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich Handelnden eines Unternehmens weitestgehend unverändert bleiben.

Bezug nehmend auf die in der Abfrage bezeichnete natürliche Person (verantwortlich handelnde Person des potenziellen Auftragnehmers) erhält der Abfragende jeweils die Ja/Nein- Auskunft, ob eine Eintragung vorliegt. Die personenbezogenen Daten sind vollständig in die Abfragemaske einzugeben, damit eine Auskunft überhaupt erfolgen kann.

Weitere Auskünfte sind im automatisierten Abrufverfahren nicht vorgesehen. Im Falle einer positiven Auskunft obliegt es der Vergabestelle per Fax nachzufragen, welche Eintragungen vorliegen. Die Eintragsdaten werden dem Abfragenden dann per Post in Form einer Kopie der Mitteilung der Staatsanwaltschaft zugesendet.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit eines Abrufs trägt nach § 5 Satz 2 KRV die abfragende Stelle.

2. Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des KRG sind alle in § 98 GWB genannten Auftraggeber (§ 1 Satz 3 KRG). Das Gesetz gilt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des § 100 GWB. Es betrifft alle Arten von öffentlichen Aufträgen im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich und bindet die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Abrufberechtigung im automatisierten Abrufverfahren wird auf öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 GWB begrenzt, soweit diese gemäß § 6 KRG abfragepflichtig sind und bei denen eine hohe Zahl regelmäßig durchzuführender Abfragen angenommen werden kann (§ 2 KRV).

Nicht zum Kreis der Abrufberechtigten beim automatisierten Verfahren zählen die in § 7 KRG genannten weiteren Stellen. Sie erhalten beantragte Auskünfte nach einer individuellen Prüfung der Berechtigung bei der zentralen Informationsstelle.

Die Anzahl der am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Personen soll für jede Vergabestelle auf max. 10 Nutzer begrenzt werden.

3. Antragstellung, Erteilung und Widerruf der Erlaubnis (§§ 3 und 4 KRV)

Die Zugangsberechtigung und Passwortvergabe erfolgen personenbezogen. Der Antrag zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren (Anlage) ist im Original unterschrieben postalisch an die Informationsstelle zu schicken.

Mit diesem Antrag ist darzulegen, dass der Zweck von Auskünften ausschließlich der Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dient. Ferner sind die Nutzungsbedingungen (u. a. keine Weitergabe des Passwortes und der Auskunft an Dritte) unterschriftlich vom Antragsteller/Nutzer zu bestätigen und der Antrag vom Fachvorgesetzten mitzuzeichnen.

Die abfragepflichtige Stelle hat unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen hat (§ 3 Absatz 2 KRV).

Das Passwort für einen ersten Systemzugang des Teilnehmers am automatisierten Abrufverfahren vergibt die Leitung der zentralen Informationsstelle. Der Nutzer des automatisierten Abrufverfahrens hat das Passwort beim ersten Systemzugang zu wechseln. Beim weiteren Zugriff ist ein vierjährlicher Passwortwechsel erforderlich.

Die Berechtigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren läuft gemäß § 4 Absatz 2 KRV automatisch nach 2 Jahren ab. Eine Verlängerung der Berechtigung ist schriftlich bei der Informationsstelle zu beantragen. Soweit die Voraussetzungen zur Berechtigung der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren entfallen sind, hat dies der Berechtigte der Informationsstelle mitzuteilen und es erfolgt eine Abschaltung der Zugriffsberechtigung. Der Ablauf der zweijährigen Berechtigungsfrist wird dem Benutzer im letzten Quartal im Zusammenhang mit einer Abfrage angezeigt. Soweit keine Verlängerung von der Informationsstelle in die Benutzerdatei eingetragen wird, wird der Berechtigungsstatus nach Ablauf der Berechtigungsfrist automatisch gesperrt. Diese Sperrung erfolgt auch, soweit das Passwort nicht fristgerecht geändert wird.

Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen,
2. die abfragepflichtige Stelle die in § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen hat oder nicht mehr aufrechterhält,
3. die zum Abruf berechtigte Person Eintragungen im Korruptionsregister abgerufen oder die abgerufenen Daten verarbeitet und dabei gegen Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes oder des Korruptionsregistergesetzes verstoßen hat (§ 4 Absatz 3 KRV).

Dieses Rundschreiben ergänzt das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 12/2006 vom 19. Mai 2006 und Nummer 2 des Rundschreibens SenStadt VI A Nr. 11/2007 vom 5. Dezember 2007.

Im Auftrag
Groth